

## Muster zur Zulässigkeit des Besprechungsfalls 8

Die Verfassungsbeschwerde des A wäre erfolgreich, wenn sie zulässig und begründet wäre.

### A. Zulässigkeit

Die Zulässigkeit bestimmt sich nach Art. 93 I Nr. 4 a GG<sup>1</sup> iVm §§13 Nr. 8, 90 ff. BVerfGG<sup>2</sup>.

#### I. Beschwerdeberechtigung

Die insoweit erforderliche Beschwerdeberechtigung setzt zunächst voraus, dass A beschwerdefähig ist. Diese Voraussetzung erfüllt nach Art. 93 I Nr. 4 a, § 90 I jedermann – also auch A. An dessen Prozessfähigkeit und Postulationsfähigkeit bestehen ebenfalls keine Zweifel, ist A doch befugt Prozesshandlungen aus eigenem Recht und selbst vorzunehmen, weil er geschäftsfähig ist. A ist also grundsätzlich beschwerdeberechtigt. Wegen § 22 muss er sich aber in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG durch einen Anwalt vertreten lassen.

#### II. Beschwerdegegenstand

Außerdem bedarf es eines tauglichen Beschwerdegegenstands, also wegen Art. 93 I Nr. 4 a, § 90 I eines Aktes öffentlicher Gewalt. Darunter fallen Maßnahmen der Exekutive, Legislative und Judikative, weil dieser Terminus wegen der umfassenden Grundrechtsbindung des Staates aus Art. 1 III weit zu verstehen ist. Hier ist jedenfalls auf das die Verfügung letztinstanzlich bestätigende Urteil als Judikativakt abzustellen. A hat die Wahl, ob er auch den Ablehnungs- bzw. Widerspruchsbescheid als Exekutivakte oder die anderen Urteile angreift.

#### III. Beschwerdebefugnis

Des Weiteren müsste A im Sinne des § 90 I beschwerdebefugt sein.

Dazu bedarf es der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung durch das die Verfügung letztinstanzlich bestätigende Urteil, was voraussetzt, dass ein solcher Verstoß nicht von vornherein nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen ist. Hier könnte sich A wegen der individuellen Ausgestaltung seines Bauvorhabens auf Art. 5 III Alt. 1 berufen, zumal er in seinem Entwurf seinen Traum vom anspruchsvollen Wohnen im 21. Jahrhundert verwirklicht sieht. Außerdem käme eine Verletzung des Art. 14 I in Betracht, weil A auf seinem Grundstück bauen will. Schließlich ist ein Verstoß gegen Art. 12 I denkbar, will A das Haus doch auch nutzen, um seinen Kunden einen besseren Eindruck von seinen Fertigkeiten als Architekt zu vermitteln.

Ferner müsste A selbst – also in eigenen Grundrechten – und gegenwärtig – d.h. schon und noch – und unmittelbar – d.h. ohne weiteren Vollzugsakt – durch das die Verfügung letztin-

---

<sup>1</sup> Folgende Art. sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, solche des GG.

<sup>2</sup> Folgende §§ sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, solche des BVerfGG.

stanzlich bestätigende Urteil betroffen sein. Diese Voraussetzungen liegen vor, weil dieser Judikativakt die Grundrechte gerade des A aus Art. 5 III Alt. 1, 12 I, 14 I betrifft und der Akt den A jetzt sowie direkt zur Aufgabe seines Bauvorhabens zwingt.

A ist somit beschwerdebefugt.

#### IV. Rechtsschutzbedürfnis

Zudem müsste A rechtsschutzbedürftig sein, was wegen § 90 II 1 im Falle der hier vorliegenden Urteils-Verfassungsbeschwerde nach der Erschöpfung des Rechtswegs verlangt. Sie ist gegeben, weil A in allen Instanzen erfolglos war. An der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde bestehen ebenfalls keine Zweifel, stehen A doch keine weiteren (außer-)prozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung. A ist rechtsschutzbedürftig.

#### V. Form und Frist

Mangels entgegen stehender Angaben hat A die Formvorgaben der §§ 92, 23 und die wegen § 93 I 1 bei Urteilsverfassungsbeschwerden zu wählende Monatsfrist eingehalten.

#### B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde wäre begründet, wenn A durch das den Ablehnungsbescheid letztinstanzlich bestätigende Urteil (ggf. zusätzlich durch die anderen Urteile, den Ablehnungs- und/oder den Widerspruchsbescheid) in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt wäre. Dabei ist das BVerfG auf die Überprüfung des Sachverhalts auf eine spezifische Verletzung von Verfassungsrecht – also dessen unterlassene, falsche oder willkürliche Anwendung – beschränkt, weil das BVerfG keine Superrevisionsinstanz ist.

#### I. Verletzung des Art. 5 III Alt. 1 GG

(...)